

Bisheriger Text	Neuer Text	Kommentar
Subventions- und Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Duggingen und dem Tageselternverein Aesch	Beitrags- und Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der Gemeinde Duggingen und dem Tageselternverein Aesch	<i>Titel wird dem effektiven Zweck angepasst</i>
	Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Duggingen beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 14 ^{bis} des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), folgende Vereinbarung:	<i>Übergeordnete Rechtsgrundlage, bisher nicht aufgeführt</i>
1. Subventionsbeitrag Die Einwohnergemeinde Duggingen unterstützt den Tageselternverein Aesch mit einem jährlichen Beitrag. Die Einwohnergemeinde Duggingen subventioniert den Tageselternverein im Rahmen dieser Vereinbarung und ermöglicht dadurch auch die fachgerechte Betreuung von Kindern abgebender Eltern mit geringem Einkommen.	1. Vereinbarungszweck Die Einwohnergemeinde Duggingen unterstützt den Tageselternverein Aesch mit einem jährlichen Beitrag. Die Einwohnergemeinde Duggingen ermöglicht dadurch auch die fachgerechte Betreuung von Kindern abgebender Erziehungsberechtigter mit geringem Einkommen	<i>Titel angepasst, "Subvention" wird generell gestrichen.</i>
	2. Allgemeine Bestimmungen <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familienergänzenden Kinderbetreuung soll jedoch allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation der Erziehungsberechtigten möglich sein. 2 Die Einwohnergemeinde gewährt in Duggingen wohnhaften Erziehungsberechtigten Beiträge an deren Kosten für die Benützung der familienergänzenden Tagesbetreuung beim Tageselternverein Aesch, sofern diese die Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit oder beruflicher Aus- und Weiterbildung erleichtert. 3 Gesuchsteller müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie haben nachzuweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen. 4 Die individuelle Bemessung der Elternbeiträge richtet sich nach der vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes, sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. 	<i>Neue allgemeine Bestimmung, übernommen aus der bisherigen Verordnung</i>
	3. Vereinbarungspartner Der Tageselternverein Aesch ist eine Interessengemeinschaft von Tageseltern, abgebenden Erziehungsberechtigten und anderen interessierten Personen sowie ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Artikel 60 ff ZGB. Er bezweckt die familiennahe Betreuung von Kindern, deren Erziehungsberechtigte berufstätig und deshalb nicht in der Lage sind, selbst die Betreuung ihrer Kinder vollständig abzudecken oder wenn eine soziale Indikation vorliegt. <ol style="list-style-type: none"> a) Der Tageselternverein arbeitet nach den Richtlinien des Dachverbandes Tagesfamilien Schweiz und des Verbandes Tagesfamilien 	<i>Aus Ziffer 7 übernommen (siehe auch Kommentar bei Ziffer 7)</i> <i>Aus Ziffer 8 übernommen (inhaltlich keine Änderung)</i>

Bisheriger Text	Neuer Text	Kommentar
	<p>Nordwestschweiz (VTN). Er organisiert, koordiniert und beaufsichtigt die Betreuungsverhältnisse bei den Tageseltern. Dazu führt er eine professionelle Kontakt- und Vermittlungsstelle.</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Der Tageselternverein sorgt für die fachgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildung von Vermittlerin, Tageseltern und Vorstand. c) Zwischen den abgebenden Erziehungsberechtigten, den Tageseltern und dem Verein ist ein schriftlicher Vertrag betreffend Dienstleistungsangebot, der Finanzierung und allenfalls weiterer Bedingungen abzuschliessen. d) Die Vermittlerin ist zuständig für die Abklärung und Vermittlung von Betreuungsplätzen sowie für die fachliche Unterstützung der Tageseltern. Sie führt regelmässige Sprechstunden durch, die öffentlich bekannt gemacht werden. e) Die Vermittlungsstelle ist Anlauf- und Koordinationsstelle für Tageseltern, abgebende Erziehungsberechtigte und andere interessierte Personen. f) Die Organe und Mitarbeitenden des Tageselternvereins unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz. 	
<p>2. Leistungen des Subventionsnehmers Der Tageselternverein Aesch leistet für die Einwohnergemeinde Duggingen gemäss dieser Vereinbarung einen wesentlichen Beitrag zur familienergänzenden Kinderbetreuung.</p>		<p><i>Gibt nicht den Leistungsinhalt wieder, sondern den Zweck oder ein Ziel resp. eine Anerkennung der Vereinsleistungen und gehört nicht in eine Vereinbarung</i></p> <p><i>Wird gestrichen</i></p>
<p>3 Informationspflicht Der Tageselternverein Aesch verpflichtet sich, der Einwohnergemeinde Duggingen allfällige Veränderungen, insbesondere im gesetzlichen und finanziellen Bereich, die zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht massgeblich oder bekannt waren, unverzüglich zu melden.</p>	<p>4. Informationspflicht Der Tageselternverein Aesch verpflichtet sich, der Einwohnergemeinde Duggingen allfällige Veränderungen, insbesondere im gesetzlichen und finanziellen Bereich, die zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht massgeblich oder bekannt waren, unverzüglich zu melden.</p>	
	<p>5. Finanzieller Beitrag der Gemeinde</p> <ul style="list-style-type: none"> ¹ Der Tageselternverein führt eine separate Buchhaltung für die Gemeinde Duggingen. ² Grundlage für die Budgeteingabe des Tageselternvereins Aesch bei der Einwohnergemeinde Duggingen bildet die Erfolgsrechnung des Vorjahres sowie eine angemessene Berücksichtigung des Vermögensstandes gemäss Bilanz. ³ Der Beitrag setzt sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none"> a) einem Grundbeitrag bis max. CHF 2.-- pro Einwohner für die anteilmässige Deckung der Verwaltungs-Grundkosten (exkl. Infrastruktur) wie Büropräsenzstunden, ordentliche administrative Aufgaben etc. b) den fallspezifischen im Grundbeitrag nicht enthaltenen effektiven Aufwendungen wie ausserordentliche Gespräche mit Tagesmüttern oder Erziehungsberechtigten ausserhalb der Bürozeiten etc. zu ei- 	<p><i>Bisher in Ziff. 10 geregelt; neu mit Maximalbeträgen (analog Festlegung von Gebührenrahmen in Reglementen)</i></p>

Bisheriger Text	Neuer Text	Kommentar
	<p>nem Ansatz von maximal CHF 40.-- pro Mitarbeiter/in und Stunde. Der effektive Ansatz wird in der Verordnung festgelegt.</p> <p>c) der jeweiligen Differenz zwischen dem Elternbeitrag und dem kostendeckenden Betreuungsstundentarif</p> <p>⁴ Der Beitrag wird in Raten, je nach finanziellem Bedarf vom Tageselternverein in Rechnung gestellt.</p> <p>⁵ Es werden nur diejenigen Betreuungsverhältnisse finanziell unterstützt, bei denen die Erziehungsberechtigten berufstätig sind, oder wenn eine soziale Indikation vorliegt.</p> <p>⁶ Zusätzlich ist ein jährlicher Betrag von zur Zeit CHF 1'500.-- für Büromiete und Infrastruktur an die Gemeinde Aesch auszurichten, fällig per 1.1. des laufenden Jahres.</p>	
<p>4. Jahresrechnung Der Tageselternverein Aesch stellt der Einwohnergemeinde Duggingen nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung jeweils ein Exemplar der Jahresrechnung mit Revisionsbericht zu. Je ein/e Rechnungsrevisor/In wird durch die Gemeinde Aesch und die Gemeinde Duggingen gestellt</p>	<p>6. Jahresrechnung Der Tageselternverein Aesch stellt der Einwohnergemeinde Duggingen nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung jeweils ein Exemplar der Jahresrechnung mit Revisionsbericht zu. Je ein/e Rechnungsrevisor/In wird durch die Gemeinde Aesch und die Gemeinde Duggingen gestellt</p>	<p><i>Spricht für das grundsätzliche Akzeptieren der Vereinsstruktur und die Rechnungs- und Geschäftsführungskompetenz des Vereins.</i></p> <p><i>Gde-Kontrolle (über die Richtigkeit der Rechnungsführung) durch Revision</i></p>
<p>5. Vorzeitige Beendigung des Vertrages Die Subventionspflicht entfällt, wenn sich der Tageselternverein Aesch auflöst oder den Leistungsauftrag nicht mehr erfüllt. Bei einer Auflösung ist die Subvention längstens bis zum Datum der Auflösung geschuldet.</p>		<p><i>Neu Ziff. 13</i></p>
	<p>7. Elternbeiträge</p> <p>¹ Die Elternbeiträge entsprechen maximal dem kostendeckenden Tarif des entsprechenden Betreuungsangebotes und betragen höchstens CHF 20.-- pro Stunde und zu betreuendes Kind. Die Einzelheiten legt der Gemeinderat in der Verordnung zu dieser Vereinbarung fest.</p> <p>² Kein Anspruch auf Gemeindebeiträge besteht, wenn die Betreuungsperson der Tagesfamilie mit der anspruchsberechtigten Person verwandt, verheiratet oder verschwägert ist oder in eingetragener Partnerschaft oder im Konkubinat lebt.</p> <p>³ Die Beitragshöhe richtet sich nach dem massgebenden Monatseinkommen. Das massgebende Monatseinkommen wird anhand des Bruttoeinkommens der Erziehungsberechtigten bemessen und umfasst folgende Einkommensbestandteile:</p> <p>a. Erwerbseinkommen inkl. 13. Monatslohn b. Kinder- und Familienzulagen c. Renten der AHV, der IV, der EL und anderen Sozialversicherungen</p>	<p><i>Bisher in Ziff. 11 geregelt</i> <i>Neue, ausführliche Formulierung als Grundlage für die Verordnung.</i> <i>Inhalt teilweise übernommen aus der bisherigen Verordnung übernommen</i></p>

Bisheriger Text	Neuer Text	Kommentar
	<p>d. Leistungen der privaten und beruflichen Vorsorge e. 10 % des steuerbaren Vermögens f. vormundschaftlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge g. Ersatzeinkünfte der Sozialversicherungen h. sozialhilferechtliche Unterstützungsleistungen i. andere Unterstützungsbeiträge (z.B. Stipendien)</p> <p>abzüglich:</p> <p>a. 14 % vom Bruttojahreseinkommen b. vormundschaftlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge an Kinder in fremder Obhut sowie an geschiedene oder getrennte Ehegatten</p> <p>⁴ Bei unregelmässigem Einkommen wird der Beitrag halbjährlich mit dem Durchschnittswert der Einkommen der letzten 6 Monate berechnet.</p> <p>⁵ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe und in eingetragener Partnerschaft leben, gilt als massgebendes Einkommen die Summe der gemäss Absatz 3 ermittelten Jahreseinkommen beider Personen.</p> <p>⁶ Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern werden gleich behandelt wie verheiratete Paare.</p> <p>⁷ Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder wird das massgebliche Einkommen nach der Berechnungsgrundlage gemäss Sozialhilfegesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft bestimmt. Details regelt der Gemeinderat in der Verordnung.</p> <p>⁸ Bei Selbständigerwerbenden wird grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen zuzüglich 20 % ausgegangen. Im Minimum wird aber zur Zeit ein anrechenbares Einkommen von CHF 60'000.00/Jahr angerechnet. Das effektive Minimum wird vom Gemeinderat jährlich überprüft und in der Verordnung zu dieser Vereinbarung festgelegt.</p> <p>⁹ Werden mehrere Kinder der gleichen Familie durch Tageseltern betreut, wird ein Rabatt bis maximal 50% gewährt.</p> <p>¹⁰ Zur Vermeidung allfälliger Sozialhilfeleistungen kann bei Härtefällen in Absprache mit der Sozialhilfebehörde Duggingen auf Grundlage der Leistungsberechnung gemäss Sozialhilfegesetzgebung der Tarif reduziert werden.</p>	
	<p>8. Rechnungsstellung</p> <p>¹ Die Rechnungsstellung an die abgebenden Erziehungsberechtigten erfolgt durch den Tageselternverein Aesch.</p>	<p><i>Neu, aus der bisherigen Verordnung übernommen</i></p>

Bisheriger Text	Neuer Text	Kommentar
	² Die erforderlichen Unterlagen zur Berechnung der Elternbeiträge sind dem Tageselternverein Aesch abzugeben. ³ Der Tageselternverein Aesch ist berechtigt, die von den Erziehungsberechtigten gemachten Angaben bei der Gemeindeverwaltung Duggingen überprüfen zu lassen.	
6. Vertragsbestandteile Folgende Anhänge sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages: - Tarifordnung des Tageselternvereins Aesch - Statuten des Tageselternvereins Aesch		<i>Gestrichen, Tarife werden in der Vereinbarung geregelt, Statuten dürfen für die Vereinbarung nicht relevant sein.</i>
7. Leistungsziele ...		<i>Hier wird nicht das Leistungsziel formuliert, sondern der Vertragspartner beschrieben. Neu Ziff. 3 (Inhaltlich keine Änderung)</i>
8. Leistungsumfang / Qualität ...		<i>Integriert in neue Ziff. 3 (inhaltlich keine Änderung)</i>
9. Überprüfung der Leistungen Mindestens einmal im Jahr findet zwischen den Vertragsparteien eine gemeinsame Überprüfung der Leistungen und des Leistungsauftrages statt. Der Tageselternverein Aesch informiert die Einwohnergemeinde Duggingen bei dieser Gelegenheit über alle wichtigen Vorkommnisse des abgelaufenen Betriebsjahres. Die Initiative für dieses Gespräch geht vom Tageselternverein Aesch aus.		<i>Neu in Ziff 10, neuer Text</i>
	9. Aufsicht ¹ Die Aufsicht und Begleitung der Tageseltern wird durch die Vermittlerin sichergestellt. Die fachliche Begleitung der Vermittlerin wird durch den Verband Tagesfamilien Nordwestschweiz (VTN) gewährleistet. Die Aufsicht über die Administration obliegt dem Vereinsvorstand. ² Der Gemeinderat delegiert eine geeignete Person als Vertretung in den Vereinsvorstand. ³ Dem Gemeinderat sind jährlich der ordentliche Jahresbericht, die Jahresrechnung mit Revisorenbericht sowie das Budget vorzulegen. ⁴ Die Aufsicht über die Tagespflegeeltern gemäss Art. 12 i.V.m. Art. 10 der Bundesverordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Pavo) ist von der Vormundschaftsbehörde an den Tageselternverein delegiert.	<i>Aus Ziffer 12 übernommen (inhaltlich keine Änderung)</i>
10. Subventionsbeitrag der Gemeinde d) Grundlage für die Budgeteingabe des Tageselternvereins Aesch bei der Einwohnergemeinde Duggingen bildet die Erfolgsrechnung des Vorjahres. e) Die Berechnung des Subventionsbeitrages durch die Gemeinde erfolgt auf der Basis der Vollkosten der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.		<i>Begriff Subvention in Beitrag geändert.</i> <i>Es handelt sich um eine indirekte Zahlung zugunsten des Einwohners von Duggingen. Gesetzesentwurf vom Kanton geht von einer Direktzahlung an den Bürger aus.</i>

Bisheriger Text	Neuer Text	Kommentar
<p>Zusätzlich ist ein jährlicher Betrag von zur Zeit CHF 1'500.-- für Büromiete und Infrastruktur an die Gemeinde Aesch auszurichten, fällig per 1.1. des laufenden Jahres.</p> <p>f) Der Beitrag wird in Raten, je nach finanziellem Bedarf, vom Tageselternverein in Rechnung gestellt.</p> <p>g) Bei der Ausrichtung des Subventionsbeitrages ist in jedem Fall der Vermögensstand des Vereins gemäss Bilanz angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>h) Es werden nur diejenigen Betreuungsverhältnisse subventioniert, bei denen die Elternteile berufstätig sind, oder wenn eine soziale Indikation vorliegt.</p>		<p><i>Neu Ziff. 5</i></p>
	<p>10. Überprüfung der Leistungen</p> <p>¹ Die Überprüfung der Leistungen und des Leistungsauftrages ergibt sich aus den Vorstandssitzungen, an welchen der oder die Delegierte der Gemeinde Duggingen teilnimmt. Der Tageselternverein Aesch informiert die bei dieser Gelegenheit über alle wichtigen Vorkommnisse.</p> <p>² Auf Wunsch der Gemeinde können auch jährliche Auswertungsgespräche stattfinden.</p>	<p><i>Bisherige Ziffer 9, Jährliche Auswertungsgespräche sollen durch die Gemeinde initiiert werden und nicht mehr die Regel sein, da wichtige Vorkommnisse nicht nur einmal im Jahr besprochen werden sollen.</i></p>
<p>11. Elternbeiträge Die Elternbeiträge richten sich nach der gültigen Tarifordnung, welche integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet. Änderungen der Tarifordnung bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.</p>		<p><i>Streichen, wird neu in Ziffer 7 geregelt</i></p>
	<p>11. Vollzug</p> <p>Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieser Vereinbarung eine Verordnung.</p>	<p><i>Neu</i></p>
	<p>12. Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeit</p> <p>¹ Der Vertrag tritt per 1. Januar 2012 in Kraft und wird für die Dauer von 2 Jahren abgeschlossen, nämlich bis zum 31. Dezember 2013 und verlängert sich dann stillschweigend jeweils um ein Jahr.</p> <p>² Der Vertrag kann von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.</p>	<p><i>Aus Ziffer 14 übernommen (inhaltlich keine Änderung)</i></p>
<p>12. Aufsicht</p> <p>a) Die Aufsicht und Begleitung der Tageseltern wird durch die Vermittlerin sichergestellt. Die fachliche Begleitung der Vermittlerin wird durch den Verband Tagesfamilien Nordwestschweiz (VTN) gewährleistet. Die Aufsicht über die Administration obliegt dem Vereinsvorstand.</p> <p>b) Der Gemeinderat delegiert eine geeignete</p>		<p><i>Neu in Ziffer 9</i></p>

Bisheriger Text	Neuer Text	Kommentar
Person als Vertretung in den Vereinsvorstand. c) Dem Gemeinderat sind jährlich der ordentliche Jahresbericht, die Jahresrechnung mit Revisorenbericht sowie das Budget vorzulegen. d) Die Aufsicht über die Tagespflegeeltern gemäss Art. 12 i.V.m. Art. 10 der Bundesverordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Pavo) ist von der Vormundschaftsbehörde an den Tageselternverein delegiert.		
	13. Vorzeitige Beendigung der Zusammenarbeit Die Beitragspflicht der Gemeinde Duggingen fällt dahin, wenn sich der Tageselternverein Aesch auflöst oder die vereinbarten Aufgaben nicht mehr erfüllt. Bei einer Auflösung ist der Beitrag längstens bis zum Datum der Auflösung des TEV geschuldet	<i>Bisher Ziff 5.</i>
13. Aufhebung des bisherigen Vertrages Der Vertrag vom 31. Dezember 2008 wird per 31. Dezember 2011 aufgehoben.	14. Änderung des bisherigen Vertrages Der Vertrag vom 31. Dezember 2008 wird per 31. Dezember 2011 durch vorliegende Version ersetzt	
14. Vertragsdauer / Ablauf und Verlängerung		<i>Neu Ziff 12, inhaltlich keine Änderung</i>
	Von der Gemeindeversammlung beschlossen: Duggingen, XX.XX.XXXX Im Namen der Einwohnergemeinde Der Präsident: Der Verwalter: Erich U. Thommen Christian Friedli Für den Tageselternverein Aesch, XX.XX.2011 Die Präsidentin Vorstandsmitglied Erika Faes Von der Sicherheitsdirektion genehmigt:	